



- Beschlusskammer 6 -

Az.: BK6-16-139

23.06.2016

Umsetzung der EU-Verordnung zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzananschlussbestimmungen für Stromerzeuger (RfG-Verordnung)

Hier: Verfahren zur Einstufung als aufkommende Technologie

Am 17. Mai 2016 ist die EU-Verordnung zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzananschlussbestimmungen für Stromerzeuger (VO (EU) 2016/631) in Kraft getreten. Bei der RfG-Verordnung handelt es sich um den zweiten von zehn „Netzkodizes Strom“, der nach Maßgabe des Dritten Energiebinnenmarktpakets der EU entwickelt worden ist. Als Verordnung sind diese Rechtsakte für alle Betroffenen verbindlich und haben unmittelbare Geltung in Deutschland, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht oder nationales Regelwerk bedarf.

Die RfG-Verordnung sieht gesamteuropäische harmonisierte Vorschriften für den Netzananschluss von Stromerzeugungsanlagen vor. Im Interesse der Rechtssicherheit gelten die Anforderungen dieser Verordnung grundsätzlich nur für neue Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung. Für anerkannte „aufkommende Technologien“ enthält die Verordnung Bestimmungen, mit denen diese „aufkommenden Technologien“ größtenteils von den Anforderungen der Verordnung ausgenommen werden.

In diesem Dokument wird der Ansatz dargelegt, mit dem die Einstufung als „aufkommende Technologie“ gemäß RfG-Verordnung in Deutschland geplant ist.

Festlegung des Schwellenwerts für die Einstufung als aufkommende Technologie nach Art. 67 RfG-Verordnung

Um die Einstufung als aufkommende Technologie vorzunehmen, muss zuerst ein Schwellenwert nach Art. 67 VO (EU) 2016/631 festgelegt werden. Überschreiten die kumulierten Verkäufe diesen Schwellenwert, ist die Anerkennung als „aufkommende

Technologie“ bereits aus diesem Grund nicht möglich (vgl. Art. 66 Abs. 2 lit c) VO (EU) 2016/631)

Als Referenzwerte für die Berechnung des Schwellenwerts werden die Jahreshöchstlast im synchronen Gebiet und die Jahresstromerzeugung im synchronen Gebiet und in Deutschland verwendet. Deutschland gehört dem Synchrongebiet Kontinentaleuropa („Continental Europe“) an¹.

Der Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität von als aufkommende Technologien eingestuften Stromerzeugungsanlagen in Deutschland nach Art. 67 Abs. 2 VO (EU) 2016/631 beträgt 85,876 MW.

Der Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität von als aufkommende Technologien eingestuften Stromerzeugungsanlagen im Synchrongebiet nach Art. 67 Abs. 1 VO (EU) 2016/631 beträgt 393,525 MW.

Für die Details der Berechnungen wird auf Anlage 1 verwiesen.

Prozess zur Einstufung als aufkommende Technologie nach Art. 66 u. 68 f.

RfG-Verordnung

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der RfG-Verordnung können die Hersteller von Stromerzeugungsanlagen bei der Bundesnetzagentur die Einstufung der Technologie ihrer Stromerzeugungsanlage als aufkommende Technologie beantragen. Hierfür kommt sie grundsätzlich in Betracht, wenn

- sie zum Typ A gehört,
- es sich dabei um eine kommerziell verfügbare Technologie für Stromerzeugungsanlagen handelt und
- die kumulierten Verkäufe von Stromerzeugungsanlagen dieser Technologie innerhalb des Synchrongebiets zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Einstufung als aufkommende Technologie gestellt wird, höchstens 25 % des gemäß Art. 67 Abs. 1 bestimmten Höchstanteils an der kumulierten Maximalkapazität (s.o.) betragen.

Aufgrund der noch ausstehenden Vorschläge für die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D nach Art. 5 Abs. 3

¹ https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/ENTSO-E%20general%20publications/entsoe_at_a_glance_2015_web.pdf, Seite 15

VO (EU) 2016/631 wird vorerst davon ausgegangen, dass alle Stromerzeugungsanlagen mit einer Wirkleistung von 0,8 kW bis 1 MW und einem Netzanschlusspunkt unter 110 kV in die Kategorie Typ A fallen können und somit grundsätzlich in Betracht kommen.

Von einer kommerziellen Verfügbarkeit kann aus Sicht der Behörde ausgegangen werden, wenn die Stromerzeugungsanlage

- in Deutschland kommerziell erhältlich ist (z. B. Verkaufsprospekte, Angebotslisten, Internetseiten) und
- die erforderlichen Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Technologiestandards erfüllt werden, um die Stromerzeugungsanlage in Deutschland verkaufen zu dürfen (z. B. Art. 5 Abs. 1 Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)).

Die innerhalb des Synchrongebiets kumulierte Summe der Wirkleistung der bereits verkauften Stromerzeugungsanlagen einer Technologie darf 25 % von 393,252 MW (s.o), somit 98,381 MW nicht übersteigen.

Entsprechende Nachweise für die Erfüllung der Kriterien sind zu erbringen.

Die Anträge sind auf Deutsch sowohl schriftlich als auch elektronisch zur Weiterverarbeitung mit Standardsoftware (Word, Excel) in druck- und kopierfähiger Form einzureichen und an die Beschlusskammer 6, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zu richten. Soweit die eingereichten Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird auf § 71 EnWG hingewiesen.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, den Prozess zur Einstufung als aufkommende Technologie nach folgendem Zeitplan durchzuführen

- **23. Juni 2016** – Mit diesem offenen Brief laden wir die betroffenen Hersteller ein, einen Antrag auf Einstufung als aufkommende Technologie zu stellen und erklären das geplante Verfahren sowie das Verständnis der Kriterien.
- Der Antragszeitraum ist der **17. Mai 2016 bis 16. November 2016**. Sollte die Summe der bis dahin eingereichten Anträge den Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität von als aufkommende Technologien einzustufenden Stromerzeugungsanlagen in Deutschland nach Art. 67 Abs. 2 VO (EU) 2016/631 überschreiten, so werden die Anträge nach Antragseingang bis auf den auf Deutschland entfallenden Höchstanteil bearbeitet („Windhundverfahren“). Anträge, die

nach dem Antragszeitraum eingehen, kommen nicht mehr in Betracht, als aufkommende Technologie eingestuft zu werden.

- Die endgültige Entscheidung folgt dann vor oder zum Fristende (**16. Mai 2017**).

Gerne nehmen wir die Fragen der betroffenen Hersteller bezüglich des Verfahrens unter poststelle.bk6@bnetza.de entgegen.

Anlage 1: Berechnung des Schwellenwerts für die Einstufung als aufkommende Technologie nach Art. 67 RfG Verordnung

Mitgliedstaat	Höchstlast [MW] ² am 29.01.2014, 19:00 Uhr	Jahresstromerzeugung 2014 [TWh] ³
AT	11 021	65,5
BA	1 908	14,5
BE	12 729	67,7
BG	6 796	41,7
CH	7 445	69,7
CZ	9 868	80,0
DE	80 660	548,5
DK	5 837	30,6
ES	37 540	266,5
FR	82 463	541,2
GR	7 585	40,8
HR	2 746	12,0
HU	5 735	26,1
IT	49 930	266,9
LU	779	2,8
ME	547	4,1
MK	1 335	4,9
NL	17 270	96,2
PL	23 297	145,6
PT	7 231	49,0
RO	8 006	60,7
RS	6 663	36,8
SI	2 129	16,3
SK	4 005	25,4
<i>Summe</i>	393 525	2 513,5

Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität von als aufkommende Technologien eingestufteten Stromerzeugungsanlagen im Synchrongebiet Kontinentaleuropa (Art 67. Abs. 1 VO (EU) 2016/631):

$$\text{Höchstanteil}_{67 I} = 393\,525 \text{ MW} \times 0,1 \% = 393,525 \text{ MW}$$

Höchstanteil der kumulierten Maximalkapazität von als aufkommende Technologien eingestufteten Stromerzeugungsanlagen in Deutschland (Art 67. Abs. 2 VO (EU) 2016/631):

$$\text{Höchstanteil}_{67 II} = 393,525 \text{ MW} \times \frac{548,5 \text{ TWh}}{2\,513,5 \text{ TWh}} = 85,876 \text{ MW}$$

² https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/Statistics/Factsheet/entsoe_sfs2014_web.pdf, Seite 13

³ https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/Statistics/Factsheet/entsoe_sfs2014_web.pdf, Seite 3